

Betrifft:

**Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen  
Hausapotheke in 5761 Maria Alm – Dr. Gregor Gems**

Bezug:

**Kundmachung vom 24. Februar 2026 in der Salzburger Landeszeitung**

Frist: 7<sup>te</sup> April 2026

Bezirkshauptmannschaft Zell am See - Kundmachung Ansuchen für die Errichtung einer  
Hausapotheke in Maria Alm  
Bezirkshauptmannschaft Zell am See  
Zahl: 30602-150/103/10-2026

**KUNDMACHUNG**

Herr Dr. med. univ. Gregor Gems hat gemäß § 29 iVm 54 Apothekengesetz um die Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz Krallerwinkl 7, 5761 Maria Alm bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See angesucht.

Es wird gemäß § 48 Abs. 2 iVm 54 Abs. 1 Apothekengesetz darauf hingewiesen, dass im Verfahren folgende Personen Parteistellung haben:

1. Konzessionsinhaber;
2. bei als Personengesellschaft betriebenen öffentlichen Apotheken die Gesellschaft, vertreten durch den Konzessionsinhaber;
3. Pächter;
4. Fortbetriebsberechtigte gemäß § 15 Abs. 2;
5. Insolvenzverwalter;
6. behördlich bestellte verantwortliche Leiter;
7. gemäß § 29 Abs. 3 und 4 betroffene Ärzte;
8. Mitbewerber;
9. mit der Vertretung der Verlassenschaft betraute Personen.

Die o.a. Parteien werden darauf hingewiesen, dass innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Tag dieser Kundmachung, Einwendungen gegen die Haltung einer Hausapotheke bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, Bezirkshauptmannschaft Zell am See (GZ. 30602-150/103-2025), eingebracht werden können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Parteistellung endet, sofern innerhalb der Einspruchsfrist keine Einwendungen erhoben werden. § 42 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, gilt.

Zell am See, 12.02.2026

Für den Bezirkshauptmann:  
Melanie Pfeiffenberger